

# Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2024





## Der VÖB in Europa

### BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

### BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

### FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

### BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

### PARIS

- Verbindungsbüro
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

# Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MÄRZ 2024



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen in diesem Jahr vor zahlreichen Weichenstellungen, die unseren Finanz- und Kapitalmarkt entscheidend beeinflussen können: die Europawahl im Juni, drei Landtagswahlen im September und die US-Präsidentenwahl im November. Die Wahlprognosen geben uns Anlass zur Besorgnis. Besonders das Erstarken autoritärer, populistischer und extremistischer Akteure dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung gilt es dabei zu schützen.

Die wachsenden Unsicherheiten und vielfältigen Krisen auf internationaler Ebene machen sich jedoch nicht nur in geopolitischer und gesellschaftlicher Natur bemerkbar. Die Folgen sind besonders im Geschäfts- und Investitionsklima Deutschlands spürbar. Die konjunkturellen Schwächen und die Rezession sind bereits in diversen Wirtschaftssektoren in Form von Auftragsrückgängen und Umstrukturierungen im Personal angekommen.

Jetzt liegt es an uns, die Weichen zu stellen und dem Wirtschaftsstandort Deutschland einen Schwung nach vorne zu geben. Die öffentlichen Banken zeigen, dass sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag – besonders in Zeiten von großen Umbrüchen – gerecht werden, die passenden Finanzierungslösungen und die benötigten Kapitalbeträge bereitstellen. Jedoch sind die Aufgaben schon heute so groß, dass sie ohne privates Kapital nicht zu bewältigen sind.

Wir zählen daher auf ein politisches Umfeld, welches Investitionen unterstützt und die richtigen Anreize für Wirtschaft und Gesellschaft setzt. Dafür sind konstruktive Rahmenbedingungen wichtig und übermäßige Regulierungen müssen hinterfragt werden. Zukunftsorientierte Förderungen sind unerlässlich, um die klimapolitischen und gesellschaftlichen Ziele in diesem Land zu erreichen und die Transformation gemeinsam voranzutreiben. Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind dabei die Stellschrauben, auf welche wir zum Ende dieses Jahrzehnts zurückblicken werden.

Die Publikation „Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ bietet dafür einen Überblick in unsere Bewertung der wichtigsten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen für Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder an.

Lassen Sie uns gemeinsam die Chancen für das Jahr 2024 anpacken. Mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle stehen wir Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1</b> Digitaler Euro S. 6</p> <p><b>2</b> Open Finance: Zahlungsdienste und Financial Data Access im Fokus S. 7</p> <p><b>3</b> Ausgewogene Anforderungen an die IT für notwendige Resilienz digitaler Systeme S. 8</p> <p><b>4</b> <b>NEU:</b> Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte S. 9</p> <p><b>5</b> Sustainable Finance S. 10</p> <p><b>6</b> Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland S. 12</p> <p><b>7</b> Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes S. 13</p> <p><b>8</b> CMDI-Review S. 14</p> <p><b>9</b> MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 15</p> | <p><b>10</b> EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 16</p> <p><b>11</b> <b>NEU:</b> Finanzmarktdigitalisierungsgesetz/ MiCAR S. 17</p> <p><b>12</b> <b>NEU:</b> Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung S. 18</p> <p><b>13</b> Verbesserung der Abwicklungseffizienz S. 19</p> <p><b>14</b> AGB-Änderungsmechanismus S. 20</p> <p>Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 21</p> |
|---|---|



# 1 Digitaler Euro

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag für einen digitalen Euro durch die EU-Kommission vor. Die EZB arbeitet ihrer-

Auf die Ausgestaltung als Zahlungsmittel kommt es an! Bisherige Details des Legislativvorschlags sowie die EZB-Detailplanungen erfordern wichtige Anpassungen, wenn der digitale Euro eine sinnvolle Ergänzung für alle Marktteilnehmer werden soll.

seits bereits seit Herbst 2021 an einem Konzept für ein vollständiges hoheitliches Bezahlssystem für den digitalen Euro im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Marktlösungen und ist seit Oktober 2023 in die zweijährige Vorbereitungsphase eingetreten, obgleich formal eine grundsätzliche Ent-

scheidung für einen digitalen Euro noch nicht gefallen ist. Im aktuellen Rulebook des digitalen Euros definiert die EZB bereits 93 Geschäftsvorfälle, die neben dem digitalen Euro als Zahlungsmittel auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Die EZB scheint fest entschlossen, diese umfangreichen und detaillierten Pläne zu realisieren.

Als Einsatzszenarien sind fünf verschiedene grundlegende Anwendungsfälle vorgesehen:

- Person-zu-Person Zahlungen (P2P): eine Zahlung zwischen zwei Privatpersonen.
- Verbraucher-zu-Händler (C2B): eine Zahlung für in einem

physischen Geschäft oder online über E-Commerce gekaufte Waren oder Dienstleistungen.

- von Unternehmen initiiert (B2B/B2C): eine Zahlung zwischen zwei Unternehmen oder von einem Unternehmen an eine Einzelperson (z. B. Bezahlung von Waren und Dienstleistungen zwischen Unternehmen; Zahlungen an Mitarbeiter).
- Zahlungen an Regierungsorganisationen und öffentliche Stellen (C2G) (z. B. Steuern) und von Regierungsorganisationen und öffentlichen Stellen (G2C) (z. B. Beihilfen und Subventionen).
- von Maschinen initiiert (M2M): eine vollständig automatisierte Zahlung, die von einem Gerät und/oder einer Software, basierend auf vordefinierten Bedingungen, ausgelöst wird.

Diese Übersicht verdeutlicht, wie umfassend der digitale Euro im Euroraum für Zahlungen eingesetzt werden soll. Nach ihren bisherigen Planungen würde die EZB für den digitalen Euro ein neues, digitales Zahlverfahren im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen einführen. Die Akzeptanz- und Angebotspflicht im Regulierungsvorschlag forciert die Verbreitung des Zahlverfahrens. Nur über Händlerentgelte können nach dem Vorschlag die Kosten kompensiert werden.

## UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der ausschließlich als Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird. Ein hoheitliches Bezahlverfahren in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Bezahlssystemen kommt vor allem globalen Big Techs zugute, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens zulasten der verpflichteten heimischen Anbieter profitieren können.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass dieses Zahlungsmittel nur grundlegende Bezahlfunktionen wie Ein- und Auszahlungen aus der digitalen Euro-Kunden-Wallet und ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfasst. Es soll als digitales Pendant zum Bargeld mit hoher Privatsphäre, Offlinefähigkeit und technischer Sicherheit gestaltet werden.
- **Wir** fordern zur Sicherung der Finanzmarktstabilität im Euroraum und sinnvollen Liquiditätssteuerung der Ban-

ken ein niedriges dreistelliges Haltelimit, ohne Verzinsung für den digitalen Euro.

- **Wir** empfehlen die Vergütung der Finanzintermediäre vollständig dem Markt zu überlassen, damit in zusätzliche innovative Zahlungsdienste investiert werden kann.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung von Intermediären entfällt, die von der EZB entwickelte Euro-System-App trotz eines eigenen Angebotes zusätzlich für Kunden anbieten zu müssen.
- **Wir** sehen weder die Verbraucherakzeptanz noch die notwendige Finanzmarktstabilität in der Wirkung als gesichert an. Für beide Aspekte braucht es valide, neutrale Analysen. Wir werten das aktuelle Auseinanderlaufen der technischen Feinspezifikation durch die EZB im Verhältnis zum noch nicht gesetzten gesetzlichen Rahmen als kritisch. Es dürfen für den digitalen Euro keine vordefinierten Tatsachen durch die EZB geschaffen werden.



## 2 Open Finance: Zahlungsdienste und Financial Data Access im Fokus

Die EU-Kommission hat Ende Juni 2023 legislative Vorschläge zur Erweiterung von Open Finance unterbreitet. Danach soll die Payment Services Directive 2 (PSD2) mit einer PSD3 und einer Payment Services Regulation (PSR) aktualisiert und mit dem Framework for Financial Data Access (FIDA) ein neuer rechtlicher Rahmen für alle Bereiche der Finanzbranche etabliert werden.

Die PSD2 aus dem Jahr 2015 soll erweitert und im Wesentlichen in eine Verordnung (PSR) umgewandelt werden, um einen EU-weit einheitlichen Standard zu etablieren. Belange, die nicht in eine Regulierung aufgenommen werden können, weil nationales Recht anzuwenden ist, sollen in einer Richtlinie (PSD3) erfasst werden. Nach dem Entwurf müssen Banken Dritten u. a. neue Dienste unentgeltlich anbieten, wofür die Kreditwirtschaft kräftig investieren muss. Die Investitionen können nicht amortisiert werden und stellen marktwirtschaftliche Prinzipien erneut auf den Kopf. Ein Marktversagen liegt nicht vor, da Initiativen laufen, die eine marktwirtschaftliche Öffnung der Banken vorantreiben. Ein Institut soll gemäß dem Entwurf zur PSR für den Schaden haften, der entsteht, wenn ihr Kunde von einem Betrüger getäuscht wurde, der sich als Mitarbeiter des Instituts ausgibt. Dies widerspricht dem grundlegenden Verursacherprinzip, dass jemand nur für etwas haften kann, was er auch tatsächlich mit verursacht hat.

### UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für ihre Dienste verlangen dürfen. Nur so kann einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt werden.
- **Wir** fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in FIDA übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.
- **Wir** warnen davor, dass die starke Kundenauthentifizierung aufgeweicht wird, da sie erfolgreich Betrug entgegenwirkt.
- **Wir** bewerten das Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte als gefährlich.
- **Wir** lehnen eine gesetzliche Verpflichtung für den Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Er kann nur wenige Betrugsfälle verhindern und ist unverhältnismäßig.

Die EU-Kommission möchte mit FIDA den Datenaustausch jenseits von PSD3/PSR im Sinne von Open Finance ausweiten. Neben Banken schließt

FIDA zusätzliche Akteure wie z. B. Versicherungen, Rating-Agenturen und Fondsgesellschaften mit ein, die ihre Kundendaten analog zur PSD2 Dritten zur Verfügung stellen müssen. Damit werden Datenzugriffe auf zusätzliche Datenquellen wie z. B. Sparkonten, Depots, Hypotheken und Versicherungen möglich. Es ergibt sich eine Asymmetrie zwischen FIDA und der PSR. Nach der PSR müssen Banken den Abruf von Umsätzen bei Girokonten unentgeltlich anbieten, nach FIDA dürfen für den Abruf bei Spar- oder Kreditkonten Entgelte erhoben werden. Eine zweite Asymmetrie tut sich innerhalb des FIDA-Entwurfs auf, wenn regulierte Finanzinstitute dazu verpflichtet werden, sich gegenüber Financial Services Information Providers (FISPs) zu öffnen. Dabei bleibt offen, für welche Zwecke FISPs die Daten nutzen und ob sie daraus Vorteile ziehen, die für Finanzinstitute nicht zugänglich sind.

Im Mittelpunkt von Open Finance stehen die aktuellen Regulierungen von FIDA und PSD3/PSR. Sie sollen Zugang zum neuen finanzwirtschaftlichen Daten-Ökosystem für europäische Verbraucher schaffen und Zahlungsdienste neu regulieren.

- **Wir** fordern, dass Banken nur für Betrug haften müssen, den sie auch mit verursacht haben. Eine Haftung beim Vorgaukeln falscher Identitäten lehnen wir ab.
- **Wir** fordern einen reduzierten Anwendungsbereich und eine verlängerte Einführungszeit, da die kurzen Fristen keine sachgerechte Implementierung erlauben.
- **Wir** plädieren für eine eindeutige Definition von Datenhalter und Datennutzer in FIDA. Nur so können rechtssichere Datenzugriffe ermöglicht werden.
- **Wir** warnen davor, Geschäftsgeheimnisse durch FIDA preisgeben zu müssen.
- **Wir** fordern, dass die Schemen für FIDA von den Anbietern der Daten geführt werden, um so marktgerechte Dienste zu kreieren.
- **Wir** fordern, die Rolle, Verantwortung und Funktion der FISPs in FIDA klarer zu definieren, um Ungleichbehandlungen gegenüber regulierten Finanzinstituten zu vermeiden.



### 3 Ausgewogene Anforderungen an die IT für notwendige Resilienz digitaler Systeme

Im Januar 2023 wurde das EU-Gesetz zur operativen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen im EU-Amtsblatt

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) fordert zusätzliche Maßnahmen für das IKT-Risikomanagement, die Steuerung von IKT-Drittdienstleistern, das Vorfallmeldewesen und das Testen der Resilienz.

veröffentlicht und ist ab 17. Januar 2025 verpflichtend (EU 2022/2254). Die konkreten Anforderungen werden derzeit über die delegierten Rechtsakte der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA) detailliert. Die ersten Anforderungen wurden bereits

konsultiert und sollen demnächst durch die EU-Kommission final veröffentlicht werden, die Folgendes regeln:

- den Rahmen für ein vereinfachtes IKT-Risikomanagement
- die Kriterien zum Klassifizieren von IKT-Vorfällen
- das Festlegen der Policy für IKT-Dienstleistungen durch das Institut
- das Festlegen der Vorlagen für das Informationsregister für IKT-Auslagerungen

Von Dezember 2023 bis 4. März 2024 konsultieren die europäischen Aufsichtsbehörden das zweite Paket der dele-

gierten Rechtsakte zu DORA. Es wurden die nachfolgenden Leitlinien, technischen Regulierungs- (RTS) und Implementierungsstandards (ITS) konsultiert:

- Leitlinien für das Schätzen der Kosten und Verluste, verursacht durch schwerwiegende IKT-Vorfälle
- Standards zum Präzisieren der Meldung von schwerwiegenden IKT-Vorfällen
- Konkretisieren des Threat-Led Penetration Testing,
- Präzisierung der Untervergabe (Subcontracting) von kritischen oder wichtigen IKT-Dienstleistungen eines Finanzunternehmens
- Rahmenbedingungen für die Kooperation von europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden zur Struktur der Überwachung von kritischen IKT-Drittdienstleistern sowie Standards für ihre Überwachung

Die finalen delegierten Rechtsakte des zweiten Pakets müssen nach der Konsultation von den Aufsichtsbehörden bis 17. Juli 2024 an die EU-Kommission übermittelt werden. Für deren Umsetzung bleibt dann nur noch knapp ein halbes Jahr Zeit.

#### UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für Förderbanken aufgrund des besonderen risikoarmen Geschäfts für die Nutzung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens, wie dies auch in DORA angelegt ist. Cyberresilienztests in Form eines TLPT stellen zudem einen erheblichen Aufwand unter Einbindung von wenigen aktuell auf dem Markt befindlichen Anbietern dar. Anforderungen an externe Anbieter müssen praktikabel definiert werden, sodass auch neue Anbieter mit geeigneten Fachkräften in den Markt eintreten können.
- **Wir** sprechen uns für klare und zugleich vereinfachende Anforderungen im Umgang mit IKT-Auslagerungen aus. Eine vollständige Anpassung von allen IKT-Auslagerungsverträgen bis Januar 2025 ist in der Praxis nicht realistisch. Zudem werden sich die Verhandlungen auch aufgrund der neuen Anforderungen (Kontroll- und Steuerungsaufgaben) verlängern und auch zu neuen Konditionsforderungen und damit zusätzlichem Kostendruck für Institute

führen. Verträge für wichtige und kritische Funktionen könnten mit Priorität angepasst werden. Hier wären auch mit Blick auf die Wirtschaftsprüfer Leitlinien für die Übergangsphase wichtig.

- **Wir** finden, dass eine grundsätzliche Bewertung der internen Bank-IT als „zero trust“-Umgebung nicht praxisgerecht ist. Dies muss im Verhältnis zum jeweiligen Geschäft und zur Kritikalität der Prozesse stehen. Der infrastrukturelle Aufwand für die Umstellung und den dauerhaften Betrieb ist insofern nicht angemessen, wenn dies als Grundsatz angewendet wird. Beispielsweise ist die Anforderung nach einer vollständigen Verschlüsselung auch der internen Kommunikation eher ein theoretisches Modell und noch nicht in der Breite praxiserprobt. Die notwendigen, erheblichen Infrastrukturbauten sind bis 2025 nicht umsetzbar, sondern eher sehr langfristig denkbar.



NEU

## 4 Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte

Durch Verbriefungen wird das Risiko eines Kreditportfolios auf Dritte übertragen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass das Portfolio an eine Zweckgesellschaft verkauft wird (sog. „True Sale“) und die Zweckgesellschaft Wertpapiere emittiert, die durch die Forderungen gedeckt sind. Zum anderen kann die Übertragung des Kreditrisikos auch über Kreditderivate („synthetisch“) erfolgen. Neben anderen positiven Eigenschaften (z. B. Risikostreuung) sind Verbriefungen ein Mittel, die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken.

Dies kann zum einen indirekt geschehen, indem Banken ihre Kreditportfolios mittels Verbriefung an Dritte übertragen. Wird durch die Verbriefung ein wesentlicher Teil des Kreditrisikos auf Investoren übertragen, brauchen die Banken die verbrieften Kredite nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen; hierdurch erhalten sie Spielraum für die Vergabe zusätzlicher Kredite.

Zum anderen können Verbriefungen aber auch direkt der Finanzierung von Unternehmen dienen. Im Rahmen sog. Asset-Backed Commercial Paper-Transaktionen (ABCP) verkaufen Unternehmen Forderungen an Zweckgesellschaften (Conduits). Hierdurch können sich die Unternehmen in der Regel günstiger refinanzieren als über einen unbesicherten

Kredit. Die Conduits wiederum geben Wertpapiere aus, die mit den angekauften Forderungen besichert sind. Für diese Transaktionen stellen Banken als „Sponsoren“ Liquiditätslinien, die mögliche Verluste aus dem verbrieften Portfolio abdecken.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

Die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen wurden im Zuge der Finanzkrise deutlich erhöht. Trotz der Einführung einer Übergangsregelung bis Ende 2032 werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen für Banken, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, durch die Einführung des sog. Output-Floors ab dem 1. Januar 2025 weiter steigen.

Die deutlich gestiegenen Kapitalanforderungen dürften ein Grund dafür sein, dass in der EU – anders als in den USA – das Volumen der emittierten Verbriefungen nach der Finanzkrise nicht wieder auf Vorkrisenniveau zurückgekehrt ist. In den USA wurden die neuen Verbriefungsregeln des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bislang noch nicht umgesetzt.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die in der EU geltenden Regelungen für die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungspositionen umfassend auf den Prüfstand gestellt werden. Die anstehende Evaluierung der EU-Kommission bis Ende 2027 bietet hierfür einen guten Anlass.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die für Verbriefungen geltende Übergangsregelung für den Output-Floor auch über das Jahr 2032 hinaus verlängert wird. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollte sie darüber hinaus auch denjenigen Banken zur Verfügung stehen, die den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass die überbordenden Offenlegungsanforderungen für Verbriefungen, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden (sog. private Verbriefungen), deutlich reduziert werden. Da die Investoren bei solchen Transaktionen alle notwendigen Informationen einfordern können, sollte sich der Meldeumfang an den Informationsbedürfnissen der Aufsichtsbehörden orientieren.



## 5 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, marktorientierte Regelungen für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, freiwilliger Rahmen für soziale Investitionen.

Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Die EU-Taxonomie ist seit dem 1. Januar 2024 vollstän-

dig anwendbar, und Kreditinstitute müssen ihre Taxonomie-Konformitätsquote, die sog. Green Asset Ratio (GAR), offenlegen. Der delegierte Rechtsakt zur GAR soll voraussichtlich 2025 überarbeitet werden.

Das Thema sozialer Investitionen wird frühestens in der kommenden Legislaturperiode von einer neuen EU-Kommission ab Herbst 2024 aufgegriffen werden. Von der Idee der Schaffung einer sozialen Taxonomie wurde Abstand genommen.

Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess

(SFDR) gelten seit März 2021. Die dazugehörigen Regulierungsstandards (RTS) der SFDR sind seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und sollen noch in der laufenden Legislaturperiode überarbeitet werden.

Die EU-Kommission hat einen einheitlichen Rechtsrahmen und einen europaweiten Marktstandard (EU Green Bond Standard – EUGBS) für nachhaltige Anleihen verabschiedet, der ab dem 21. Dezember 2024 anwendbar ist. Die Nutzung des Labels „EuGB“, das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, bleibt freiwillig.

Am 15. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren Bericht zu grünen Krediten und Hypotheken. Darin empfiehlt sie der EU-Kommission die Schaffung einer einheitlichen Definition grüner Kredite auf Basis der Mittelverwendung und in Anlehnung an die EU-Taxonomie sowie eines freiwilligen Labels für grüne Kredite, analog zum EUGBS. Parallel dazu spricht sich die EBA dafür aus, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Mortgage Credit Directive) das Konzept grüner Hypotheken zu verankern.

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitserwägungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheits- und Bildungswesens und die Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sehen Bedarf an einheitlichen sektorspezifischen Übergangspfaden sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus.
- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes bei der Entwicklung von

Transparenzanforderungen für Banken ein. Die Ausskraft der verpflichtenden Taxonomiequoten, insbesondere der GAR, ist aufgrund methodischer Schwächen derzeit begrenzt. Wir unterstützen daher die Planung der EU-Kommission, diese zu überarbeiten.

- **Wir** halten die Zeitlinie für die CSRD- und ESRS-Umsetzung unter Berücksichtigung der Detailtiefe und des Bedarfs der Anpassung interner Prozesse für zu ambitioniert. Die Priorisierung der Leitlinien für bestehende Vorgaben und die Vermeidung von Überschneidungen bei Konsultationen unterstützen wir nachdrücklich. Berichtspflichtige sollen ausreichend Zeit für die Umsetzung der Anforderungen bekommen. Konsultationen und neue Auslegungen sollen außerhalb der üblichen Berichtserstellungszeiträume veröffentlicht werden. Grundsätzlich sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden.



Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die EBA hat gemäß ihrem Mandat in Art. 87 a Abs. 5 CRD bereits am 18. Januar 2024 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden zur Konsultation gestellt. Sie geht auch auf die Inhalte der nach Art. 76 Abs. 2 CRD zu erstellenden Übergangspläne ein. Über die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird weiter intensiv diskutiert. So soll die EBA bis Dezember 2024 untersuchen, ob dafür eine standardisierte Methode eingeführt werden könnte. Um ihre Ergebnisse zur Überprüfung der ESG-bezogenen Risikopositionen im Vergleich zu anderen Risikopositionen und zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen bis Ende 2025 vorlegen zu können, hat die EBA am 29. Januar 2024 eine Umfrage zur Klassifizierung von Forderungen gestartet.

Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wird mit der CRR III ausgedehnt, der EBA-Standard soll Ende 2024 unter Berücksichtigung der aktuellen Konsultation des Baseler Ausschusses überarbeitet werden.

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Das erste Set detaillierter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) ist seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Weitere Standards, beispielweise für KMU, werden voraussichtlich noch 2024 finalisiert, die sektoralen Standards wurden auf das Jahr 2026 verschoben.

Die finale Verabschiedung des EU-Lieferkettengesetzes (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ist, aufgrund mangelnder Zustimmung des Ministerrats zur Trilog-Einigung vom 14. Dezember 2023, noch ausstehend. Ob dies noch in dieser Legislaturperiode erfolgt, ist nicht absehbar.

Am 5. Februar 2024 wurde im Trilog zum Verordnungsvorschlag zu ESG-Ratinganbietern eine Einigung erzielt. Die Verordnung wird 18 Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Das Zulassungserfordernis für ESG-Ratinganbieter greift vier Monate nach Anwendbarkeit.

- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards. Für eine breite Anwendung des EUGBS im Markt fehlen aktuell jedoch taxonomiekonforme Projekte.
- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites ori-

entieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.

- **Wir** begrüßen die Arbeit von EBA und EU-Kommission an Green Loans, sprechen uns aber klar für einen freiwilligen Rahmen aus, der sich nicht ausschließlich an der EU-Taxonomie orientiert. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Themen Transitions- und KMU-Finanzierung hin, die von der EU-Taxonomie nicht adressiert werden. Weiterhin begrüßen wir, dass die EBA in ihrem Bericht Flexibilität betont und die Berücksichtigung bestehender Marktlösungen empfiehlt.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.



## 6 Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland

Die Trilog-Verhandlungen über das EU-Bankenpaket sind abgeschlossen. Die beschlossenen Regelungen tragen an

Den Banken muss ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Regelungen gegeben werden. Das Fördergeschäft darf nicht belastet werden.

vielen Stellen den Besonderheiten des EU-Bankenmarktes Rechnung. Insgesamt konnte die Belastung der deutschen Kreditwirtschaft im Vergleich zum Entwurf der EU-Kommission deutlich gesenkt werden. Im April

2024 werden der Rat der EU-Wirtschafts- und -Finanzminister und das Europäische Parlament das Paket endgültig verabschiedet. Die neuen Regeln müssen dann ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden. Die Arbeiten am EU-Bankenpaket sind damit aber noch nicht abgeschlossen.

Zum einen soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehr als 70 technische Standards erarbeiten, mit denen die Regelungen der überarbeiteten EU-Bankenverordnung (CRR III) und -richtlinie (CRD VI) konkretisiert werden sollen. Für die Abarbeitung dieser Mandate hat die EBA Ende 2023 eine „Roadmap“ veröffentlicht. Danach will sie zunächst diejenigen Standards erarbeiten, die für die Umsetzung von Basel III unerlässlich sind („Basel III Core“). Von

besonderer Bedeutung ist dabei die Überarbeitung der bestehenden Meldeanforderungen („ITS on Reporting“). Hierzu hat die EBA im Dezember 2023 erste Vorschläge vorgelegt; weitere Konsultationen sollen im Februar 2024 folgen. Die endgültigen Entwürfe will die EBA im Sommer 2024 vorlegen. Diese müssen dann jedoch noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Bereits im Mai 2025 sollen die ersten Meldungen bei der Aufsicht eingereicht werden.

Zum anderen muss ein Teil der Regelungen in Deutschland erst noch umgesetzt werden. Dies gilt zum einen für die CRD VI, aber auch die CRR III enthält wichtige Wahlrechte, die von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können. Nicht zuletzt eröffnet die Ausnahme der rechtlich selbstständigen Förderbanken aus der CRD die Möglichkeit, für diese Institute im Rahmen der nationalen Umsetzung gesonderte Regelungen zu treffen. Dies ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil die neuen Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an extern nicht geratete Banken im Standardansatz das Durchleitungsgeschäft der Förderbanken stark belasten werden. Das Bundesfinanzministerium will hierzu im Juni 2024 einen ersten Entwurf vorlegen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die neuen Regelungen in vielen Bereichen den Besonderheiten des Bankensektors in der EU Rechnung tragen. Dies wird sich insbesondere positiv auf die Finanzierung der bevorstehenden digitalen und ökologischen Transformation auswirken.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung vor allem das bisherige Risikogewicht für Forderungen der Förderbanken an andere Banken ohne externes Rating beibehalten werden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass den Banken ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, um das komplexe neue Regelwerk umzusetzen. Dies gilt vor allem für die neuen Meldeanforderungen. Die Banken benötigen nach der Veröffentlichung der neuen Meldebögen mindestens ein Jahr, um den neuen Anforderungen nachzukommen.



## 7 Schlussabrechnungen für die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes

Die vom Bund während der Corona-Pandemie verabschiedeten Hilfsprogramme beschäftigen immer noch die Bewilligungsstellen der Länder, darunter zwölf Förderbanken. Das Antrags- und Fördervolumen war riesig. Allein bei den Soforthilfen des Bundes wurden 1,7 Millionen Anträge mit einem Volumen von 13,6 Milliarden Euro bewilligt. Das Antragsvolumen bei der Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe umfasste rund fünf Millionen Anträge auf Zuschüsse in Höhe von ca. 56,81 Milliarden Euro.

Aufgrund der extrem hohen Antragszahlen bekamen die von Liquiditätsengpässen bedrohten bzw. betroffenen Unternehmen schnell und unkompliziert die Hilfen ausbezahlt. Anders als im Fördergeschäft üblich, wurden daher vorläufige Bescheide ausgestellt, weil eine Einzelprüfung vorab nicht zu bewältigen war. Die Folge dieses unbürokratischen Verfahrens ist nun die erforderliche Schlussbescheidung und damit einhergehend Rückforderungen, Nachzahlungen sowie die aufwendige Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen, Betrugsfällen etc.

Gemeinsames Ziel von BMWK und Ländern ist es, die sog. Schlussabrechnung aller Anträge bis spätestens Ende 2027 abzuschließen. Damit diese Frist eingehalten werden kann, muss das jetzige Bearbeitungsverfahren nochmals wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden, ohne jedoch Sorgfalt einzubüßen. Dieser Konsens hat sich in mehreren konstruktiven Gesprächen zwischen dem BMWK, den Förderbanken und uns herausgebildet. Geeignete Vorschläge, wie das beschleunigte Verfahren umgesetzt werden kann, haben wir dem BMWK übermittelt.

Die Förderbanken bearbeiten voraussichtlich bis 2027 die Corona-Hilfen des Bundes. Um diese Frist einhalten zu können, bedarf es eines großen Kraftaktes und standardisierter Bearbeitungsprozesse bei den Schlussabrechnungen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die rasche Umsetzung der VÖB-Vorschläge zur beschleunigten Bearbeitung der Schlussabrechnungspakete, denn nur so können die Förderbanken die avisierten zeitlichen Fristen einhalten. Insofern erwarten wir, dass der Bund seine Zusagen zur Schaffung der dafür nötigen Voraussetzungen einhält und die Umsetzung zeitnah erfolgen kann.
- **Wir** lehnen neue Anforderungen des Bundes ab, die die Bearbeitung der Schlussabrechnungen zusätzlich erschweren und verzögern.
- **Wir** fordern, dass der Bund die Bewilligungsstellen bei der erforderlichen Archivierung aller Daten unterstützt. Gemäß den von uns übermittelten Anforderungskriterien sollte er Zugriffsmöglichkeiten auf alle mit den Corona-Bundeshilfen in Zusammenhang stehenden Unterlagen ermöglichen. Die Unterlagen müssen den Bewilligungsstellen auch nach 2027 zur Verfügung stehen, mindestens jedoch für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren.
- **Wir** plädieren für die Schaffung zentraler IT-Lösungen auf Bundesebene, um künftig Massenprogramme zur Bewältigung von Krisensituationen schnell umsetzen zu können.
- **Wir** appellieren an Bund und Länder, den Förderbanken weiterhin in vollem Umfang den Rücken zu stärken, damit sich alle politischen Akteure bei der Umsetzung von Krisenprogrammen auch künftig auf die Förderbanken als starke Partner verlassen können.



## 8 CMDI-Review

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der europäischen Banken-

Vorschläge der EU-Kommission stellen Paradigmenwechsel dar, die aus unserer Sicht allerdings nicht zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Krisenmanagements und Stärkung des Vertrauens der Einleger führen.

abwicklungs- und Einlagensicherungsvorgaben (Crisis Management and Deposit Insurance [CMDI] Review) veröffentlicht. Die Vorschläge sehen insbesondere eine Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleinere Institute vor. Die Ausweitung

soll durch eine Anpassung der Bewertung des Bestehens eines öffentlichen Interesses (Public Interest Assessment, PIA) und Definition der kritischen Funktionen erfolgen. Deren Auswirkungen einer Störung auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität sollen nunmehr auf regionaler Ebene bewertet werden. In diesem Zuge ist vorgesehen, dass nationale Insolvenzverfahren nur dann Vorrang gegenüber der Abwicklung haben sollen, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser (statt wie bislang „in gleichem Maße“) erreicht werden. Ferner sollte die Abwicklung dem Insolvenzverfahren vorgezogen werden, wenn das Insolvenzverfahren für das Einlagensicherungssystem teurer wäre.

Durch eine erneute Anpassung der Bail-in-Haftungskaskade regt die EU-Kommission zudem an, die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme und der gedeckten Einlagen (dreistufige Vorrangstellung zur einstufigen Vorrangstellung der Einleger) abzuschaffen. Danach sollen die gedeckten Einlagen auf einer Rangstufe mit den Einlagen von privaten und KMU größer 100.000 EUR sowie weiteren nicht gedeckten, nicht präferierten Einlagen stehen. Diese Abschaffung hat Einfluss auf den „Least Cost“-Test und vereinfacht den Rückgriff der Mittel der Einlagensicherungssysteme für andere Maßnahmen als die Einlegerentschädigung. Anfang Oktober 2023 haben die zuständigen Berichterstatter des EU-Parlaments (ECON) ihre Berichtsentwürfe veröffentlicht und die Vorschläge der EU-Kommission ausgeweitet. So soll für Einlagensicherungssysteme eine „EU Credit Line“ eingerichtet werden, die zu einer Querhaftung der Systeme führen würde. Zudem sollen Institutssicherungssysteme ihre gesetzlichen Finanzmittel zukünftig nicht mehr für präventive Maßnahmen einsetzen können. Die Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme soll auf ein Prozent angehoben werden. Auch die Ausweitung der Abwicklungsplanung auf kleinere und mittlere Banken soll bestehen bleiben.

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen eine Verbesserung des Krisenmanagements für Kreditinstitute, lehnen jedoch die bislang vorgelegten Überarbeitungsvorschläge grundsätzlich ab. Insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleine Institute sowie die Abschaffung der dreistufigen Vorrangstellung der Einleger werden dem Ziel, das Krisenmanagement und das Vertrauen der Einleger nachhaltig zu stärken, nicht gerecht.
- **Wir** befürworten in diesem Zusammenhang eine Stärkung der etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken diametral zum Ziel der Steigerung des Einlegervertrauens. Der Vorschlag zur Einführung einer „EU Credit Line“ als Zwischenschritt zu einem EDIS geht daher in die falsche Richtung.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass der CMDI-Review dazu genutzt werden sollte, bei der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) – analog zur Bankenabgabe und Leverage Ratio – einen Ausschluss von durchgeleiteten Förderdarlehen gesetzlich zu verankern, um die Durchleitfunktion des Fördergeschäfts nicht weiter regulatorisch zu bestrafen. Andernfalls drohen eine Verknappung und Verteuerung der Mittel zur Finanzierung politisch wichtiger Vorhaben – gerade mit Blick auf die grüne und digitale Transformation.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Erhebung der EU-Bankenabgabe enden sollte, sofern die Aufbauphase des Single Resolution Fund (SRF) Ende 2023 planmäßig abgeschlossen wird. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass zunächst die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über eine etwaige Nacherhebung erfolgen sollte, bevor die Institute eine Meldung der Daten abgeben müssen.



## 9 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II nimmt seit den Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission im Rahmen ihrer Retail Investment Strategy (RIS) Fahrt auf. Die inhaltlichen Diskussionen zu einzelnen Themen, wie einem möglichen Provisionsverbot, liefen bereits einige Zeit zuvor. In der Praxis gaben seit der letzten Überarbeitung der MiFID einige Regelungen immer wieder Anlass für private und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen auch für Retailanleger führen, es besteht durch die vorgelegten Vorschläge zur RIS aber die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft noch komplizierter machen können. So schlägt die Kommission beispielsweise ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vor. Ferner ist geplant, das heutige Kriterium der „Qualitätsverbesserung“ für die Verwendung von Zuwendungen durch einen neuen „Best Interest Test“ zu ersetzen. Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die

„Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll.

Nach den Vorschlägen der Kommission sollen Kosten- und Performance-Benchmarks für Produkte entwickelt werden, die seitens der Aufsichtsbehörden (wie ESMA) regelmäßig veröffentlicht werden.

Die RIS-Vorschläge sehen zudem Änderungen bei der Geeignetheitserklärung und Angemessenheitsprüfung sowie den Kundeninformationen inklusive Marketingmitteilungen vor. Neben der MiFID II enthält die RIS auch Überarbeitungsvorschläge zur PRIIPs-Verordnung über verpackte Anlageprodukte sowie zur Versicherungsvermittlungsrichtlinie.

Die Überprüfung der MiFID II erfolgt durch die Retail Investment Strategy (RIS), die EU-Kommission hat viele Neuerungen vorgeschlagen. Wichtig ist jedoch, dass bürokratische Hürden weiter abgebaut und keine neuen eingeführt werden.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gegen viele der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des MiFID-Reviews aus, da diese das ohnehin komplizierte Wertpapiergeschäft weiter erschweren würden. Stattdessen sollte ernsthaft geprüft werden, ob weitere Erleichterungen für institutionelle, aber auch Retailkunden möglich sind.
- **Wir** warnen insbesondere vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft die Einführung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Die Vorschläge bergen die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Der reine Fokus auf kostengünstige Produkte lässt jedenfalls weitere für den Kunden wichtige Qualitätsmerkmale eines Finanzprodukts völlig außer Acht.
- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen im beratungsfreien Geschäft aus. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. Dies ist sehr bedenklich, da gerade über die ESG-Regulierung und die Ziele der Kapitalmarktunion mehr Anleger an die Kapitalmärkte gebracht werden sollen.



## 10 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäsche-

Maßnahmenpaket der EU zur Harmonisierung und Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

bekämpfung auf EU-Ebene veröffentlicht. Das Paket enthält vier Legislativmaßnahmen.

Geplant ist die Errichtung einer neuen europäischen

Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ziel ist die direkte Aufsicht der AMLA über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, und über zumindest ein Unternehmen aus jedem Mitgliedstaat. Die europäische Aufsicht würde in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben soll die AMLA auch eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich soll die AMLA regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – sollen die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft werden und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche noch Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA konzipiert werden müssen.

Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen enthalten. Schließlich wurde die bisherige Geldtransfer-Verordnung um Vorgaben zu Kryptotransfers ergänzt. Rat und EU-Parlament haben kürzlich im Trilog eine politische Einigung zur AMLA-VO, der AML-VO und der AML-Richtlinie erzielt. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 22. Februar 2024 für Frankfurt als künftigen Standort der AMLA entschieden. Die Transfer-Verordnung wurde bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 30. Dezember 2024.

### UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Nationale Behörden müssen weiterhin handlungsfähig bleiben. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, die neuen Vorgaben für die Verpflichteten im Rahmen der Umsetzung dringend auf ihre Effizienz zu prüfen. Eine Reihe von Verschärfungen könnte zu deutlich erhöhtem Aufwand führen, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch verbessert würde.
- **Wir** begrüßen, dass Rat und EU-Parlament sich für eine weitergehende Möglichkeit des Outsourcings ausgesprochen haben. Ein Verbot hätte insbesondere kleineren Instituten die Möglichkeit genommen, auf die Dienste spezialisierter Dritter zurückzugreifen.
- **Wir** nehmen an, dass die Vorgaben für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten voraussichtlich deutlich komplizierter werden. Dies gilt neben der Berechnung von Anteilen auch für die komplexen Tatbestände, die die Verordnung in diesem Zusammenhang vorsieht.
- **Wir** sehen das Vorgehen, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards der AMLA zu konkretisieren, als problematisch an. Dies steht einer zeitnahen Umsetzung der neuen Regeln entgegen. Wir plädieren dafür, den Verpflichteten eine ausreichende Umsetzungsfrist einzuräumen, nachdem die Regulierungsstandards und Leitlinien feststehen. Denn erst dann ist abzusehen, welche Maßnahmen die Verpflichteten konkret treffen müssen.



NEU

## 11 Finanzmarktdigitalisierungsgesetz/MiCAR

Mit dem FinmadiG werden drei zentrale EU-Rechtsakte zur digitalen Finanzmarktregulierung – die MiCAR, das DORA-Paket und die Kryptowertetransfer-Verordnung – ins deutsche Recht überführt. Einen der wesentlichen Schwerpunkte dieses umfassenden Gesetzes bildet die proaktive Etablierung eines neuen, eigenständigen Aufsichtsregimes für das Erbringen von Kryptodienstleistungen durch Kreditinstitute oder sonstige Finanzdienstleister und der entsprechenden Zulassungsanforderungen, des sog. Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (KMAG).

Spätestens bis zum Jahresende 2024 wird die Kryptowerte-Regulierung durch die MiCAR EU-weit vereinheitlicht. Allein der Blick in die darin enthaltenen Anforderungen an die Erbringung von Kryptodienstleistungen reicht, um die starke Anlehnung an die kapitalmarktrechtliche „Magna Charta“, die MiFID II, zu offenbaren. Vor diesem Hintergrund sieht sich der nationale Gesetzgeber veranlasst, die regulatorischen Neuerungen möglichst reibungslos in das heimische Regelwerk zu integrieren.

Doch das FinmadiG als reines Kodifizierungsvorhaben zu verstehen, würde seiner ambitionierten Zielsetzung nicht gerecht werden. Denn dahinter verbirgt sich die Annahme, dass die

für die europäische Kryptowerte-Regulierung künftig geltende, grundlegende Zweiteilung in Kryptowerte nach MiCAR und DLT-Finanzinstrumente nach MiFID, die sich gegenseitig ausschließen sollen, nicht das notwendige Maß an Rechtssicherheit erreichen wird.

Da das Abgrenzungsverhältnis zwischen MiCAR und MiFID nicht hinreichend geklärt ist, bieten sämtliche

Risiken für Anleger von Kryptoassets die Rechtfertigungsgrundlage für das Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers; das ist die Grundprämisse des FinmadiG. Zu diesem Zweck führt das FinmadiG neue Begriffe (kryptografisches Instrument) bzw. neue Tatbestände (qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft) ein, die erst dann zur Anwendung kommen könnten, wenn ein Instrument bzw. Produkt nicht von MiCAR oder MiFID erfasst sein sollte. Trotz der geäußerten Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Neuregelungen weist der Regierungsentwurf zum FinmadiG vom 20. Dezember 2023 kaum Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf vom 23. Oktober 2023 auf.

Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) soll die heimische, kryptospezifische Regulierung in Einklang mit dem europäischen Regelwerk bringen und das Vertrauen in neue digitale Finanzinfrastrukturen stärken.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Grundauffassung, dass das FinmadiG seinen Hauptzweck nicht erreicht, mehr Klarheit in der teils unübersichtlichen Krypto-Regulierungsordnung zu schaffen.
- **Wir** halten den neuen Begriff von kryptografischen Instrumenten für zu weitgehend und nicht zielführend, denn er bringt mehr Abgrenzungsprobleme mit sich, als er zu lösen vermag. Auch aus Anlegerschutzgesichtspunkten erscheint ein Bruch mit der grundlegenden Zweiteilung in Kryptowerte nach MiCAR und DLT-Finanzinstrumente nach MiFID II nicht gerechtfertigt.
- **Wir** weisen auf die sehr hohen Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalausstattung und Geschäftsorganisation, die Depotbanken zu erfüllen haben, hin und fordern eine Klarstellung im Gesetzestext, dass bereits zugelassene Depotbanken keiner weiteren Erlaubnis für die Erbringung des neu vorgeschlagenen qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts bedürfen. Nichts anderes sollte auch für CRR-Institute gelten, die über eine Kryptoverwahrlizenz nach MiCAR verfügen.



NEU

## 12 Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung

Im September 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung

Erhebliche Verschärfungen der bisherigen EU-Richtlinie gegen den Zahlungsverzug geplant.

von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Die bisherige Richtlinie soll verschärft werden, so ist eine feste Begrenzung der Zahlungsfristen auf 30 Tage

bei Geschäften zwischen Unternehmen und Geschäften mit der öffentlichen Hand als Schuldner – ohne Ausnahmen – vorgesehen. Derzeit sind abweichende Vereinbarungen zulässig, sofern diese für den Gläubiger nicht grob unbillig sind. Ohne entsprechende Anpassungen und Klarstellungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Finanzierungsvolumen für Unternehmen und KMU in der EU sowie auf das Geschäftsmodell der Banken zu befürchten.

Der Verordnungsvorschlag beinhaltet zudem Vorschriften zu verpflichtenden Verzugszinsen (in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der EZB), sieht die Benennung einer nationalen Behörde zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften vor und etabliert Meldepflichten für größere Unternehmen.

Der Vorschlag wird im Europäischen Parlament und seit Februar 2024 im Rat der Europäischen Union beraten. Mit einer Verabschiedung im Europäischen Parlament ist im Frühjahr 2024 zu rechnen, im Rat bestehen seitens einiger Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Österreich, erhebliche Bedenken.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Ansicht, dass das Ziel der Verordnung, KMU im Verhältnis zu stärkeren Vertragspartnern vor einer Verlängerung von Zahlungszielen zu schützen, verfehlt wird. Die grundsätzliche Beschränkung der Zahlungsfrist für weite Teile des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen (unabhängig von deren Größe) sowie mit öffentlichen Stellen greift unangemessen in die Vertragsfreiheit ein, ohne dass dies durch das Schutzziel gerechtfertigt wäre. Die vorgeschlagenen Regelungen können auch individualvertraglich vereinbarte längere Zahlungsfristen betreffen.
- **Wir** sind der Auffassung, dass es im Einzelfall für Gläubiger und Schuldner gute Gründe für längere Zahlungsfristen gibt. Beispielsweise können diese zur Absatzförderung von Investitionsgütern und als Mittel zur Refinanzierung dienen.
- **Wir** setzen uns für angemessene und ausgewogene Vorschriften gegen den Zahlungsverzug ein, welche die Vertragsfreiheit berücksichtigen und Finanzierungsmöglichkeiten auch für KMU nicht unangemessen beschränken.



## 13 Verbesserung der Abwicklungseffizienz

Mit der CSDR (Zentralverwahrerverordnung) wurde in Europa der zweite Geschäftstag nach dem Handelsabschluss als der späteste Tag für die Abwicklung des Geschäfts festgelegt. Damit hat Europa gegenwärtig einen Abwicklungszyklus von T+2. Einige Rechtsordnungen haben den Abwicklungszyklus bereits auf T+1 verkürzt (China, Indien) oder planen dies kurzfristig (USA, Kanada und Mexiko folgen im Mai 2024) oder mittelfristig (Australien, Neuseeland, UK befinden sich im Konsultationsprozess) zu tun. Die Verkürzung dient dem Bestreben, Risiken zu verringern und die Wertpapierabwicklung auf den Finanzmärkten zu stärken und zu modernisieren. Die Verkürzung des Abwicklungszyklus betrifft alle Handelsgeschäfte, sodass von dieser Umstellung alle Prozesse entlang der Handels- und Wertpapierabwicklungskette (Handel – Order Management – Settlement) betroffen sind.

Die CSDR sieht vor, dass die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) einen Bericht zur Verkürzung des Abwicklungszyklus in der EU vorlegen soll. Dieser Bericht soll folgende Punkte berücksichtigen:

- Angemessenheit einer Verkürzung des Abwicklungszyklus und potenzielle Auswirkungen einer solchen Verkürzung auf Marktinfrastrukturen und andere Marktteilnehmer

- Kosten-Nutzen-Analyse
- Wege zur Erreichung eines kürzeren Abrechnungszyklus
- Überblick über internationale Entwicklungen

Hierzu befragte die ESMA vom 5. Oktober 2023 bis zum 15. Dezember 2023 den Markt. Dabei wurde sowohl die Verkürzung auf T+1 als auch auf T+0 (Instant Settlement) konsultiert.

Verbesserung der Abwicklungseffizienz durch Verkürzung des Abwicklungszyklus bei Wertpapieren und Erhöhung der Geldbußen bei verspäteter Lieferung? Das sind die Pläne der ESMA und der EU-Kommission.

Die CSDR sieht ebenfalls vor, dass zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz die Geldbußen für verspätete Lieferungen erhöht werden können. Hierzu befragte die ESMA vom 15. Dezember 2023 bis zum 29. Februar 2024 den Markt. Das Konsultationspapier enthielt Überlegungen zur absoluten Erhöhung der Geldbußen, deren Progression sowie auch möglichen Minimal- und Maximalbeträgen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Meinung, dass es für eine erfolgreiche Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus fundamental ist, alle Marktteilnehmer gleichmäßig zu verpflichten. Die Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus verlangt von allen (auch den CSDs und CCPs) eine Steigerung der operativen Effizienz. In den Instituten müssen bestehende Nachhandelsprozesse erheblich angepasst, manuelle Eingriffe möglichst vermieden und muss das Funding (einschließlich der Devisengeschäfte) verändert werden. Ein Abwicklungszyklus von T+1 würde die verfügbare Zeit für diese Nachhandelsprozesse auf faktisch einen Tag erheblich verkürzen. Dadurch werden operative Risiken erhöht – wenn auch im Gegenzug Gegenpartierisiken reduziert werden könnten und Liquidität freigestellt wird.
- **Wir** sind der Auffassung, dass es sich bei der Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+0 (= Handelstag) um eine vollständig anders gelagerte Diskussion handelt, da eine

solche Umstellung als *Conditio sine qua non* die höhere Automatisierung verlangt. Diese Diskussion sollte durchaus geführt werden, aber es ist anzuerkennen, dass Marktinfrastrukturen und Marktteilnehmer zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend vorbereitet sind. Selbst die Transaktionen unter Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie werden oft nach T+2 abgewickelt. Die Technologie allein reicht folglich nicht aus. Vielmehr erfordern T+1 und T+0 ein Umstellen aller Prozesse, die derzeit auf T+2 eingestellt sind.

- **Wir** stehen einer Anpassung der Höhe der Geldbußen insgesamt offen entgegen. Das Konsultationspapier der ESMA enthält jedoch sehr komplexe Überlegungen zur Berechnung der Geldbußen, die das gegenwärtige, einfache und zielgenaue System der Geldbußen aus unserer Sicht unnötig verkomplizieren und auch weniger effektiv machen.



## 14 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des

Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher pflegen und anpassen zu können.



# Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern –  
Geschäftsbereich der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)

**2 Investitionsbank des  
Landes Brandenburg**  
Bilanzsumme: 15,6 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

**3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank**  
Bilanzsumme: 11,7 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

**4 Investitionsbank  
Schleswig-Holstein (IB.SH)**  
Bilanzsumme: 22,8 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

**5 Hamburgische Investitions-  
und Förderbank**  
Bilanzsumme: 7,0 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.ifbh.de](http://www.ifbh.de)

**6 Bremer Aufbau-Bank GmbH**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

**7 Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank**  
Bilanzsumme: 5,1 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

**8 Investitionsbank Berlin**  
Bilanzsumme: 20,7 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.ibb.de](http://www.ibb.de)

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –  
Anstalt der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

**10 LfA Förderbank Bayern**  
Bilanzsumme: 24,4 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.lfa.de](http://www.lfa.de)

**11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
Bilanzsumme: 21,1 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de)

**12 NRW.BANK**  
Bilanzsumme: 159,9 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

**13 Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)**  
Bilanzsumme: 9,9 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

**14 SIKB Saarländische  
Investitionskreditbank AG**  
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.sikb.de](http://www.sikb.de)

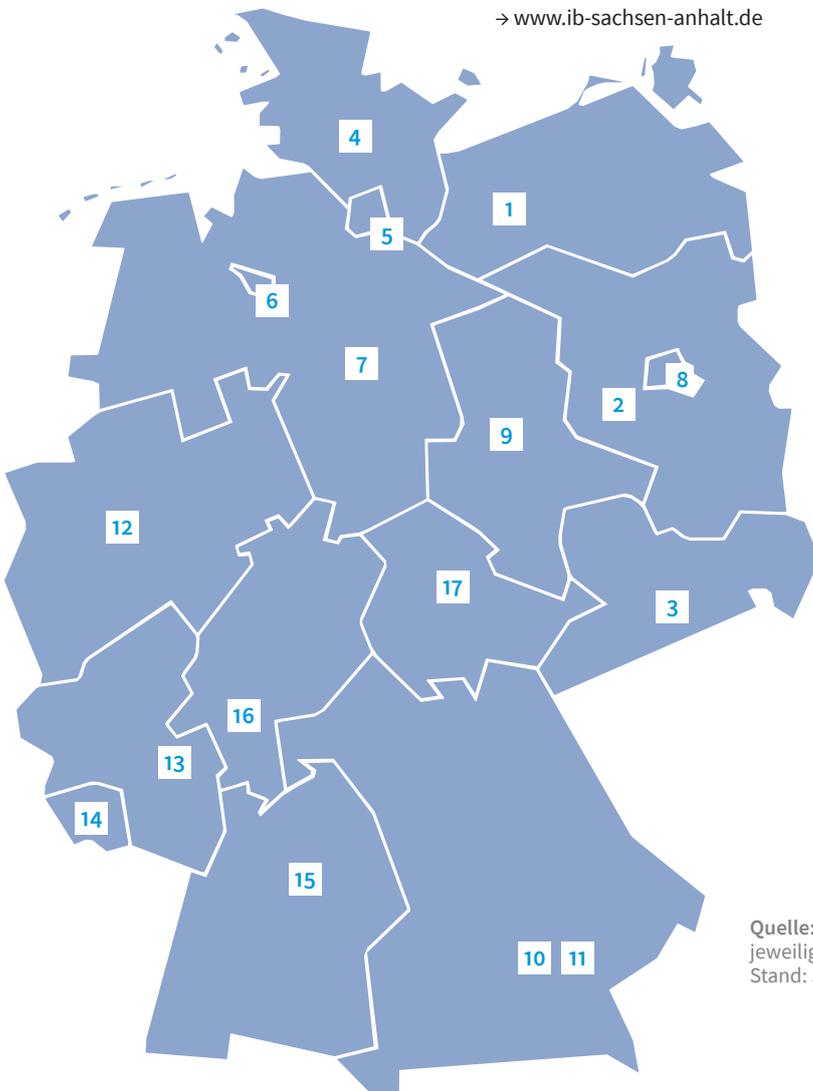
**15 L-Bank,  
Staatsbank für Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme: 93,2 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank  
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in  
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**  
Bilanzsumme: 27,5 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

**17 Thüringer Aufbaubank**  
Bilanzsumme: 3,6 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

**Förderbanken auf Bundesebene  
KfW Bankengruppe**  
Bilanzsumme: 554,6 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
Bilanzsumme: 97,4 Mrd. Euro (2022)  
→ [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)



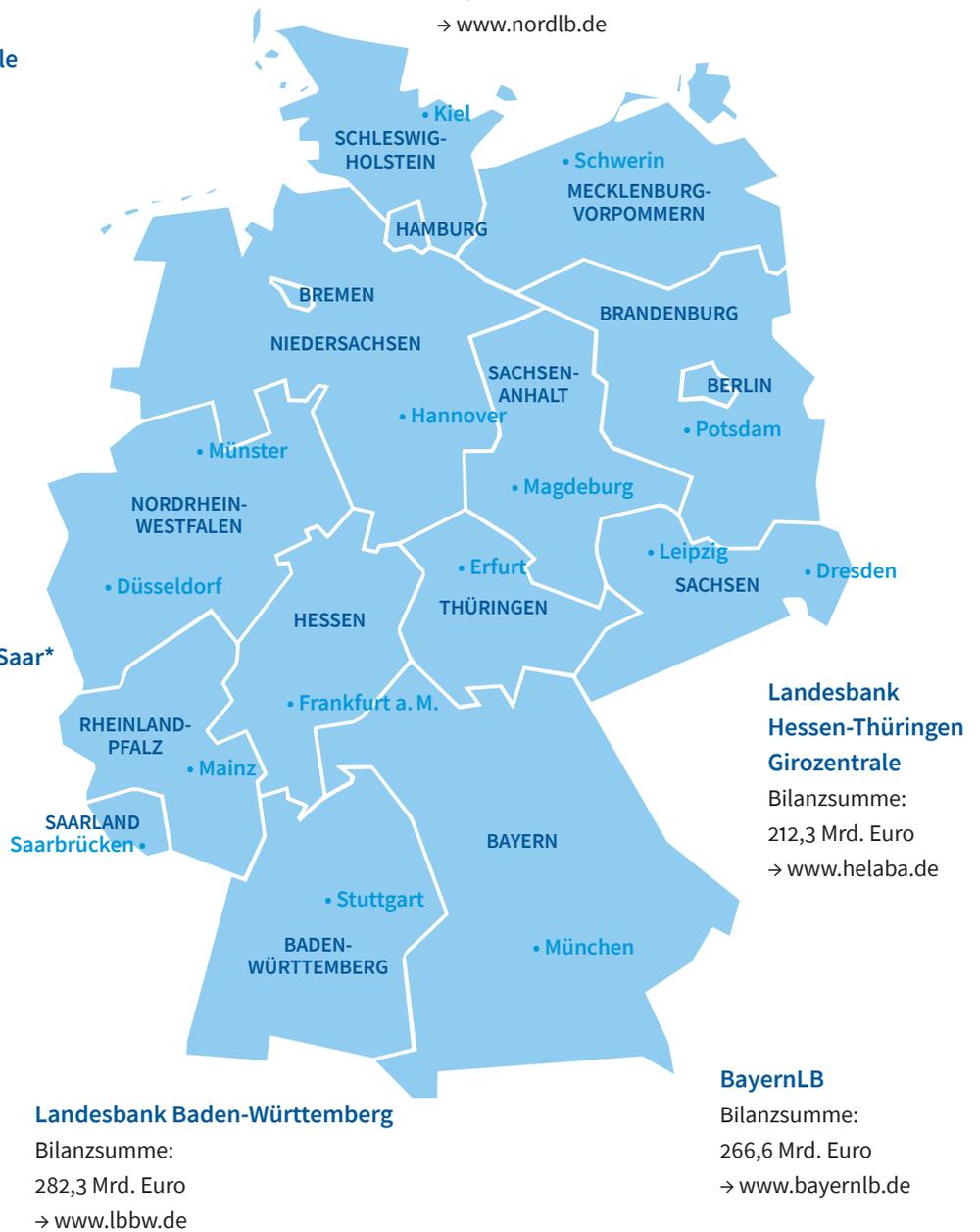
Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website  
Stand: Juli 2023



## Landesbanken und die DekaBank

**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
88,9 Mrd. Euro  
→ [www.deka.de](http://www.deka.de)

**NORD/LB Norddeutsche  
Landesbank Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
114,7 Mrd. Euro  
→ [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de)



\* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2021 (nach IFRS), Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Stand: August 2022

## Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Redaktion: Sandra Malter-Sander

Redaktionsschluss: 23. Februar 2024

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0  
[presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de)  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)